

## **Richtlinie des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien über die Gewährung von Zuwendungen für Kooperationsprojekte im Bereich der Kulturellen Bildung für das Haushaltsjahr 2022**

### **(FöRL Kooperationen für Kulturelle Bildung 2022)**

Auf der Grundlage des § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 811) hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien am 03. Dezember 2021 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

#### **I. Grundsätze und Rechtsgrundlagen**

Nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 SächsKRG unterstützt der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien mit dieser Richtlinie kulturelle Bildungsprojekte im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, die sich in Form von fachlich geleiteten Beteiligungsangeboten insbesondere an Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 27 Jahren richten oder die einen generationsübergreifenden Ansatz verfolgen.

Ziel der Förderung ist die Stärkung der kulturellen Bildungslandschaft des ländlichen Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien durch Kooperationsprojekte zwischen Kultureinrichtungen/ Kulturschaffenden und Bildungsinstitutionen wie Schulen, Kindergärten, Kinderhorte sowie Sozialträger und Schulvereine mit Zugang zur Zielgruppe. Die Projekte sollen die Teilnehmenden durch aktive Teilhabe motivieren, sich über non-formale künstlerische Prozesse Wissen und neue Perspektiven zu erschließen.

Die Vergabe der Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig vom jährlich durchgeführten Antrags- und Zuwendungsverfahren des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien. Zuwendungen nach dieser Richtlinie dürfen die bereits für die Förderung regional bedeutsamer Kulturprojekte vom Kulturraum jährlich zu vergebenden Mittel nicht ersetzen und können auch nicht zur Ko-Finanzierung von bereits durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien geförderten Projekten eingesetzt werden.

Für die Gewährung der Zuwendungen gelten ergänzend die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. April 2021 (SächsABl. S. 434) geändert worden

sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352) und das Sächsische Reisekostengesetz (SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008, (SächsGVBl. S. 866, 876), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) sowie die dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Soweit in den vorgenannten Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen Stellen der Staatsverwaltung oder Staatsministerien benannt sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Organe des Kulturraumes.
2. In § 44 Abs. 1 SäHO und Nr. 2.4 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle des erheblichen Staatsinteresses die regionale Bedeutung nach § 3 Abs. 1 und 3 SächsRKG.
3. In Nr. 5.5.7 der VwV § 44 SäHO tritt an die Stelle der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Staates die der Gemeinden.
4. Folgende Vorschriften kommen nicht zur Anwendung: § 44 Abs. 1 Satz 3 SäHO; Nr. 1.4.2, Nr. 4.4, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 13a und Nr. 15 VwV § 44 SäHO.

## **II. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Kooperationsprojekte, denen eine Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Partnern zugrunde liegt: zum einen aus dem Bereich Kunst/Kultur wie zum Beispiel Kulturinstitutionen, Kunst- und Kulturvereine, freischaffende Künstlerinnen und Künstler, etc. und zum anderen aus den Bereichen Bildung oder Jugend/Soziales wie Schulen, Kindertagesstätten, Horte oder Vereine mit Schwerpunkt auf der Sozial-, Kinder- oder Jugendarbeit. Mittels Anschubfinanzierung sollen kulturelle Bildungsprojekte initiiert und umgesetzt werden, die im Sinne einer Strukturentwicklung der kulturellen Bildungslandschaft Oberlausitz-Niederschlesien auf eine nachhaltige Zusammenarbeit abzielen.

Wichtig ist, dass die Zielgruppen unter Anleitung von professionell ausgebildeten Kulturvermittelnden wie Künstlerinnen und Künstlern, Kulturpädagoginnen und –pädagogen aktiv als künstlerisch Handelnde oder Produzierende im Mittelpunkt stehen. Berücksichtigt werden Konzepte aller künstlerischen Sparten sowie spartenübergreifende, interdisziplinäre und themenorientierte Projekte.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte

- a) die im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wie Festen, Tage der offenen Tür, Märkten oder Veranstaltungen mit ähnlichen Charakter stattfinden
- b) die im Rahmen der Budgetierung von Ganztagesangeboten in Bildungseinrichtungen umgesetzt werden können
- c) die sich nicht explizit an einen Teilnehmerkreis im Sinne dieser Förderrichtlinie richten
- d) die Bildungseinrichtungen, Vereine und/oder Kulturinstitutionen im Rahmen ihrer Regelaufgaben vollständig erfüllen können
- e) die gewinnorientiert sind
- f) deren Träger/Antragsteller bereits institutionell durch den Kulturraum gefördert werden

### **III. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien wirksam sind. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn

- a. mindestens zwei Kooperationspartner gemeinsam das Projekt planen und durchführen (dabei können sowohl Einzelpersonen, Gruppen aber auch (Kultur-)Institutionen Projektpartner sein)
- b. im Regelfall die Kooperationspartner ihren Sitz im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien haben und der Wirkungsbereich des Projektes im Gebiet des Kulturraumes liegt
- c. anhand der Finanzplanung nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes sichergestellt ist

### **IV. Verfahren**

Die Antragstellung erfolgt in elektronischer Form. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung sind amtliche Formblätter zu verwenden. Diese stellt die Bewilligungsbehörde, das Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz über die Internetseite [www.kulturraum-on.de](http://www.kulturraum-on.de) bereit. Der Antrag auf Förderung ist spätestens bis zum 28. Februar des Zuwendungsjahres an das Kultursekretariat des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien zu senden. Die Vorhaben dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht begonnen haben und müssen spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres abgeschlossen werden. Antragsteller dürfen nur einen Antrag pro Kalenderjahr einreichen. Wiederholungsanträge mit gleichem Kooperationspartner sind ebenfalls ausgeschlossen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach fachlicher Bewertung durch eine Jury, bestehend aus Vertretenden der Bereiche Kultur, Bildung und Soziales der Landkreise Bautzen und Görlitz, auf Empfehlung des Kulturbeirates und durch Beschluss des Kulturkonventes Oberlausitz-Niederschlesien. Entscheidend für die Bewilligung sind unter anderen folgende Kriterien:

- Ansatz und Zielstellung des Projektes, Beitrag zu den Zielen der Förderrichtlinie
- künstlerische/inhaltliche und pädagogische Qualität des Projekts
- partizipativer und methodischer Ansatz des Projektes
- Eignung des Antragstellers (fachlich und administrativ)
- Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes (Projekt kann nicht aus einem anderen Programm finanziert werden)

Die Vergabe der Fördermittel per Zuwendungsbescheid steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Auszahlung erfolgt bedarfsabhängig nach Einreichung des Auszahlungsantrages und im Regelfall erst nach Beendigung des Projektes mittels Überweisung auf das Konto des Antragstellers.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Mittelverwendung nach den Grundsätzen des Sächsischen Kulturraumgesetzes und der Sächsischen Gemeindeordnung zu gewährleisten und einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen. Im Zuwendungsbescheid werden entsprechende Regelungen getroffen.

Der Nachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) ist formgebunden mit den dafür erforderlichen Anlagen zu erbringen. Das Kultursekretariat überprüft die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Erfüllung deswendungszwecks. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VwV zu § 44 SÄHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

## **V. Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung beläuft sich im Regelfall auf mindestens 1.500 Euro je Projekt und kann bis zu diesem Betrag auch als Vollfinanzierung gewährt werden. Bei umfangreicheren Projekten, für die nachweislich Eigenmittel, Spenden, Sitzgemeindeanteile oder Einnahmen aus Präsentation/Verkauf aufgebracht werden können, liegt die Obergrenze der Förderung bei 10.000 Euro. In diesen Fällen kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 85 Prozent der Gesamtausgaben als Anteilfinanzierung gewährt werden.

Für künstlerische oder kulturpädagogische Leistungen soll pro Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten) ein angemessenes Honorar veranschlagt werden. Anerkannt werden in der Regel Honorarsätze in Höhe von 35 Euro je UE für selbständige Erwerbstätige mit fachlicher Qualifikation. Zudem können projektbezogene Sachkosten (z.B. Verbrauchsmaterial) sowie anfallende Fahrtkosten gefördert werden. Mindestens 70 Prozent der Gesamtausgaben sollen für Honorare vorgesehen werden. Nicht berücksichtigt werden unbare Leistungen (Sachleistungen, geldwerte Leistungen).

Grundsätzlich ist eine Zuschussung von Eintrittsgeldern für den Besuch von (Kultur-) Veranstaltungen ausgeschlossen. Abweichungen sind möglich, wenn der Besuch dieser (Kultur-) Veranstaltungen Bestandteil des Projektes, jedoch nicht alleiniger Zweck ist.

Die Feststellung über die angemessene Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben trifft der Zuwendungsgeber auf der Grundlage des vorgelegten Antrags.

## **VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Görlitz, den 03. Dezember 2021

Bernd Lange  
Vorsitzender des Kulturkonventes